



# **Rechts- und Verfahrensordnung**

des  
Cheerleading und Cheerperformance  
Verbandes Deutschland e.V.

*Beschlossen auf dem Bundesverbandstag am 23.09.2018 in Frankfurt a.M.  
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 15.09.2019 in Frankfurt a.M.*

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit ist wie folgt zuständig:
  - 1.1.1 das Sportgericht in erster Instanz über Verstöße von Mitgliedern und dieser Rechts- und Verfahrensordnung unterliegender Personen gegen die Satzung, Ordnungen und der sportlichen Regelwerke des CCVD sowie sämtlichen weiteren Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, Ordnungen, Richtlinien des CCVD die auch den Nationalkader betreffen;
  - 1.1.2 das Verbandsschiedsgericht in erster Instanz in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten zwischen dem CCVD und seinen Mitgliedern und den Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben. Streitigkeiten, die sich aus der Finanzordnung ergeben, sind von der Zuständigkeit ausgenommen;
  - 1.1.3 das Verbandsschiedsgericht in zweiter Instanz als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts, mit Ausnahme der Rechtsmittel im Dopingverfahren.
- 1.2 Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen
  - 1.2.1 die Mitglieder des CCVD gemäß Satzung des CCVD;
  - 1.2.2 alle Personen, die im System des DOSB-Sportausweises im Nummernkreis des CCVD registriert sind und/oder
  - 1.2.3 die sich mit der Schiedsvereinbarung des CCVD der Satzung und dieser Rechts- und Verfahrensordnung des CCVD unterworfen haben.
- 1.3 Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das mit einer Sache befasste Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten, insbesondere in Fällen, bei denen durch die zu entrichtenden Verfahrenskosten ein Zugang zur Verbandsgerichtsbarkeit wirtschaftlich unzumutbar erscheint.
- 1.4 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit gemäß dem Absatz 1.1. In Zweifelsfällen entscheidet das Bundespräsidium über die Zuständigkeit.
- 1.5 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind
  - 1.5.1 das Sportgericht
  - 1.5.2 das Verbandsschiedsgericht.
- 1.6 Die Zuständigkeiten gem. 2.4.4 der Satzung bleiben unberührt.
- 1.7 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

## 2 Verfahrensgrundsätze

- 2.1 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln in der Regel schriftlich und in der vom Vorsitzenden des zuständigen Organs bestimmten Besetzung des Spruchkörpers.
- 2.2 Die Entscheidung wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung auf Grundlage der vorliegenden Informationen getroffen. Jeder Beteiligte und das Bundespräsidium können in jeder Lage des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Der Vorsitzende des jeweiligen Spruchkörpers entscheidet, ob in nicht öffentlicher Sitzung mündlich zu verhandeln ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen der ZPO in der jeweils gültigen Fassung, derzeit die §§128, 128a ffZPO, entsprechend.
- 2.3 Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistandes bedienen.
- 2.4 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit setzen Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest, sofern diese beantragt wurde. Die Ladung zum Termin ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Gerichts mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einwurf-Einschreiben zu übermitteln.
- 2.5 Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so können die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit nach Aktenlage entscheiden.
- 2.6 Der Vorsitzende eines Spruchkörpers kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete Eilentscheidungen erlassen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des CCVD oder aus sportlichen Gründen notwendig erscheint. Gegen die Eilentscheidung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit, das die Eilentscheidung erlassen hatte.
- 2.7 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haben auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Aus den gleichen Gründen kann auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden.
- 2.8 Alle Entscheidungen, ausgenommen Verfahrenseinstellungen, sind
  - 2.8.1 schriftlich zu begründen;
  - 2.8.2 von sämtlichen Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterschreiben und
  - 2.8.3 den Beteiligten per Einwurf-Einschreiben zu übermitteln. Hinsichtlich der Entscheidung besteht eine verbandsrechtliche Folgepflicht.  
Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.
- 2.9 Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

- 2.9.1 es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist
- 2.9.2 ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Art steht.

2.10 Einzelne Mitglieder eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit können sich selbst für befangen erklären oder von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich zu begründen und unverzüglich bei dem betroffenen Organ der Verbandsgerichtsbarkeit einzureichen, sobald dem Antragsteller der Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Im schriftlichen Verfahren entscheidet bei der Ablehnung eines Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Vorsitzende der nächstfolgenden Kammer. Bei Ablehnung eines Beisitzers entscheidet im schriftlichen Verfahren der Kammervorsitzende allein. In der mündlichen Verhandlung entscheiden über die Ablehnung die verbleibenden Mitglieder der Kammer ohne den jeweiligen Abgelehnten. Bei erfolgreicher Ablehnung des Kammervorsitzenden wird dieser durch den Vorsitzenden des zahlenmäßig nächstfolgenden Spruchkörpers ersetzt. Bei erfolgreicher Ablehnung eines Beisitzers tritt an seine Stelle der buchstabenmäßig nächstfolgende Beisitzer der anderen Kammern. Diese Regelungen gelten entsprechend im Falle eines Ausschlusses gemäß Absatz 2.9.

### **3 Form der Anträge und Rechtsbehelfe**

- 3.1 Anträge, Einsprüche, Beschwerden und sonstige Rechtsmittel sind mit der schriftlichen Begründung vierfach an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.
- 3.2 Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des CCVD übersandt werden.
- 3.3 Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig. Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

### **4 Verfahren vor dem Sportgericht**

- 4.1 Das Sportgericht ist zuständig für Entscheidungen in Angelegenheiten des Sports gemäß des Regelwerks für Wettkämpfe, insbesondere über Disziplinarmaßnahmen. Es wird auf Antrag des Bundespräsidiums, anderer interner Organe oder nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm durch Feststellungen der Wettkampfkontrolle oder der CCVD Geschäftsstelle sowie durch schriftliche Einsprüche oder auf anderem Wege ein Sachverhalt bekannt wird, der einen ahndungswürdigen Regelverstoß vermuten lässt. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann ein anderes Mitglied mit der vorbereitenden Sachaufklärung beauftragen.

- 4.2 Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden vom Bundesverbandstag parallel zur Dauer des Präsidiums gewählt.
- 4.3 Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Beisitzern (Spruchkörper).
- 4.4 Dem Bundespräsidium ist Kenntnis von Einleitung, Verlauf und Abschluss von Verfahren vor dem Sportgericht zu geben. Es kann ein Mitglied zur mündlichen Verhandlung entsenden, falls eine solche stattfindet, oder schriftliche Stellungnahmen abgeben.
- 4.5 Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Sportgericht folgende Maßnahmen verhängen:
  - 4.5.1 Ermahnung
  - 4.5.2 Verweis
  - 4.5.3 Verbot, Wettkämpfe auszurichten
  - 4.5.4 Verbot, an Wettkämpfen teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken
  - 4.5.5 Verbot, eine Startberechtigung für Wettkämpfe zu erwerben oder zu nutzen
  - 4.5.6 Entzug einer Startberechtigung für Wettkämpfe auf Zeit mit der Möglichkeit des Neuerwerbs
  - 4.5.7 Entzug einer Startberechtigung für Wettkämpfe auf Dauer
  - 4.5.8 Hallenverbot für Veranstaltungen und Wettkämpfe auf Zeit oder auf Dauer
  - 4.5.9 Verbot, ein Amt im Bereich des CCVD und seiner Landesverbände auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen
  - 4.5.10 Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR. Diese sind der Sportförderung im CCVD zuzuführen.

Eine Kumulierung mehrerer Maßnahmen ist möglich. Die Entscheidungsfindung des Verbandsschiedsgerichts sollte die Verhältnismäßigkeit sowie die soziale Situation des Betroffenen berücksichtigen.

- 4.6 Die Maßnahmen gemäß Absatz 4.5.3 bis 4.5.5 dürfen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr verhängt werden. Die Möglichkeit des Neuerwerbs gemäß Absatz 4.5.6 darf bis zu einem Jahr ausgesetzt werden. Im Wiederholungsfall können die vorgenannten Fristen auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.
- 4.7 Das Verbot auf Zeit gemäß Absatz 4.5.7 bis Absatz 4.5.10 kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren verhängt werden.
- 4.8 Maßnahmen bei Dopingverstößen richten sich nach dem NADA Code. Es gilt die Schiedsvereinbarung, die die natürlichen Personen unterzeichnet haben, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen oder sich aufgrund anderer Beweggründe der Verbandsgerichtsbarkeit des CCVD unterwerfen.

- 4.9 Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung kann ganz oder teilweise angeordnet werden.
- 4.10 Gegen die Entscheidung des Sportgerichts kann Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht gestellt werden, wenn nicht die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts in Dopingverfahren begründet ist.

## **5 Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht**

- 5.1 Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig
  - 5.1.1 für die Überprüfung von Entscheidungen des Sportgerichts, wenn nicht das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig ist sowie
  - 5.1.2 für die Entscheidung über die sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1.2
- 5.2 Das Verbandsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier aber mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts werden vom Bundesverbandstag auf Dauer der Präsidiums Amtszeit gewählt.
- 5.3 Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Beisitzern (Spruchkörper).
- 5.4 Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung über die CCVD Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu richten.
- 5.5 Soweit es um die Überprüfung einer Entscheidung des Sportgerichts geht, können der Betroffene und das Bundespräsidium Antrag auf Überprüfung stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der CCVD Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 5.6 Sofern vom Sportgericht die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wurde, hat der Antrag gemäß Absatz 5.5 keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der entscheidenden Kammer des Verbandsschiedsgerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen.
- 5.7 In den Fällen des Absatz 1.1.2 gilt:
  - 5.7.1 Der Gegenseite ist vor Anberaumung eines Verhandlungstermins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.
  - 5.7.2 Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen.
- 5.8 Soweit das Bundespräsidium nicht selbst Antragsteller ist, gilt Absatz 4.4 entsprechend.

## 6 Gebühren und Auslagen

- 6.1 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden über die Kosten des Verfahrens.
- 6.2 In Disziplinarverfahren nach Absatz 1.1.1 trägt der Verurteilte die Kosten. Bei Verfahrenseinstellung fallen die Kosten dem CCVD zur Last.
- 6.3 Bei teilweiser Verurteilung kann auf eine angemessene Teilerstattung der Kosten erkannt werden. §§ 91 ff ZPO in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- 6.4 In sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1.2 trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten.
- 6.5 Bei gütlicher Beilegung des Streits oder bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann das Verbandsschiedsgericht beiden Seiten einen Teil der Kosten auferlegen. Auch hier gelten die §§ 91 ff ZPO entsprechend.
- 6.6 In Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, werden weder Gebühren erhoben noch Kosten erstattet.
- 6.7 Erstattungsfähige Kosten sind:
- 6.7.1 Aufwendungen für Beweispersonen und Beweismittel
  - 6.7.2 notwendige Auslagen der Beteiligten
  - 6.7.3 Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit.
- 6.8 Notwendige Auslagen sind Bahnfahrt 2. Klasse vom Wohnort des Beteiligten zum Verhandlungsort und zurück sowie Tage und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Reisekostenregelung des CCVD.
- 6.9 Als Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit werden erhoben:
- 6.9.1 beim Sportgericht
    - soweit es einen Verweis nach Absatz 4.5.2 ausspricht: 150.00 EUR
    - bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß Absatz 4.5: 300.00 EUR
    - für eine Ermahnung wird eine Gebühr nicht erhoben
  - 6.9.2 beim Verbandsschiedsgericht
    - soweit ein Verweis ausgesprochen wurde: 500.00 EUR
    - bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß Absatz 4.5: 750.00 EUR
    - bei den sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1.2: 1500.00 EUR
- 6.10 Bei Anrufung des Sportgerichtes ist der Antragsteller, sofern er nicht ein offizielles Organ des CCVD ist, verpflichtet einen Vorschuss von 300 EUR vor Beginn des Verfahrens zu leisten. Das Verfahren wird erst nach Eingang des Vorschusses begonnen. Der Vorschuss wird mit den tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet.



6.11 Der Antragsteller hat bei Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht zeitgleich mit seinem Antrag die in Absatz 6.9.2 genannten Gebühren an den CCVD zu überweisen. Sofern in diesen Verfahren erstattungsfähige Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten sind, kann das Verbandsschiedsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren von ihm festzusetzenden Zahlungen abhängig machen.

6.12 Das Bundespräsidium ist von den Absätzen 6.9, 6.10 und 6.11 ausgenommen.

## **7 Verjährung**

Verstöße gegen das Regelwerk für Wettkämpfe verjähren nach 12 Monaten. Sonstige Verstöße verjähren nach drei Jahren.

## **8 Bußgeldkatalog**

8.1 Der Bußgeldkatalog nach 8.4. dieser Rechts- und Verfahrensordnung ist eine Richtlinie und kann durch ein ordentliches Verfahren des Verbandsschiedsgerichts reduziert werden. Eine Kumulierung mehrerer Strafgebühren ist möglich. Die Entscheidungsfindung des Verbandsschiedsgerichts hat die Verhältnismäßigkeit sowie die soziale Situation des Betroffenen berücksichtigen.

8.2 Das Präsidium kann in einfachen eindeutigen Angelegenheiten durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss als beschleunigtes Verfahren ohne die Einberufung des Verbandsschiedsgerichts Bußgebühren bis zur Höhe der unter 8.4 festgelegten Richtwerte aussprechen. Dies allerdings ausschließlich für die im Bußgeldkatalog unter 8.4 definierten Verfehlungen. Das Verbandsschiedsgericht kann von allen Beteiligten als Widerspruchsinstanz zu dem vom Präsidium ausgesprochenem Bußgeld angerufen werden (es gilt 6.10.). Bei dem beschleunigten Verfahren hat das Präsidium schriftlich sämtliche Fakten, Zeugen, Hergang sowie Inhalt der Entscheidungsfindung verbandsintern zum Zeitpunkt der Bußgebührenaussprache darzulegen. Mit der Aussprache des Bußgeldes durch das Präsidium im beschleunigten Verfahren ist die betreffende Angelegenheit nach Eingang des Geldes abgegolten. Das Verbandsschiedsgericht darf für denselben Fall bei unveränderter Faktenlage bzw. unveränderten Erkenntnissen seitens des Präsidiums nicht angerufen werden.

8.3. Der/ die Betroffene hat 4 Wochen zur Überweisung des Bußgeldes bzw. zum Einlegen eines Widerspruch beim Verbandsschiedsgericht Zeit. Das Bußgeld ist auf das Konto des CCVD zur Förderung des Sports zu überweisen.

8.4 Bußgeldkatalog  
Es gilt der jeweilige Einzelfall. Vorgänge können kumuliert werden.



- 8.4.1 500 EUR bei der Teilnahme wissender schwangerer Athleten an Meisterschaften bei der Wettkampfroutine oder Runthrough als Sportler oder Spotter. Hierbei ist eine nachträgliche Beweisführung bis zu einem Jahr gültig.
- 8.4.2 500 EUR je Manipulation von Dokumenten wie z.B. Mitglieds- oder Passanträgen. Explizit Faktenverfälschung oder Unterschriftenrekonstruktionen/ -manipulation aller Art.
- 8.4.3 100 EUR für Nachmeldungen von Einzelsportlern (mit gültigem Pass) zur Meisterschaft
- 8.4.4 100 EUR bei Teilnahme an einer Verbandsmeisterschaft ohne vorherige Teilnahme am Regelfragetag
- 8.4.5 250 EUR Verstoß gegen den Verhaltenskodex des Nationalkaders
- 8.4.6 500 EUR grober Verstoß gegen den Verhaltenskodex des Nationalkaders
- 8.4.7 350 EUR verbale Verfehlungen (Artikulation) in der öffentlichen Kommunikation bei Meisterschaften
- 8.4.8 400 EUR grobe verbale Verfehlungen (Artikulation) in der öffentlichen Kommunikation bei Meisterschaften
- 8.4.9 ab 100 EUR unsportliches Verhalten/ Auftreten (u.a. auch Cybermobbing)

## 9 Missbrauch eines Wettkampf-Startpasses

- 9.1 Jeder Missbrauch eines Startpasses zieht die Disqualifikation des gesamten Teams für die betreffenden Meisterschaften, auf denen der Athlet mit dem entsprechenden Pass gestartet ist, nach sich.

Sofern der Athlet selbst durch eigene Handlungen (außer den Start an sich) am Missbrauch beteiligt war, wird der entsprechende Athlet für die laufende und kommende Saison für alle Verbands-Wettkämpfe gesperrt. Der entsprechende Vorgang kann außerdem zusätzlich an die Verbandsgerichtbarkeiten weitergegeben werden und somit weitere Strafen nach sich ziehen.

Weiterhin behält sich der CCVD eine strafrechtliche Verfolgung vor, sofern Verstöße gegen geltendes Recht vorliegen.

In u.a. folgenden Fällen wird von einem Missbrauch ausgegangen:

- Fälschung von Ausweisdokumenten
- Fälschung von Unterschriften
- unrechtmäßige Erlangung einer Freigabe

- 9.2 Ein missbräuchlich genutzter Pass verliert mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit.
- 9.3 Die abschließende Entscheidung vor der Verbandsgerichtbarkeit , ob ein Vorfall als Missbrauch zu werten ist, trifft der Fachbereichsleiter Passwesen zusammen mit dem Vorstand des CCVD.

## **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 In Disziplinarverfahren nach Absatz 1.1.1 sind die Vorschriften der StPO ergänzend anzuwenden.
- 10.2 In den sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1.2 sind ergänzend die Vorschriften der ZPO anzuwenden.